

GESETZESGRUNDLAGEN

Eidgenössische Bestimmungen

1

- Alkoholgesetz (AlkG) Inkraftsetzung 1.1.1983
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) Inkraftsetzung 23.11.2005
- Strafgesetzbuch (StGB) Inkraftsetzung der heutigen Fassung 1.1.1990

Kantonale Bestimmungen

2/3

- Gastgewerbegesetz (GGG)
- Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe
- Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (GesG) Inkraftsetzung 1.7.2008
 - 5. Teil: Gesundheitsförderung und Prävention
 - 2. Abschnitt: Strafbestimmungen

GESETZESGRUNDLAGEN

Eidgenössische Bestimmungen

Auf eidgenössischer Ebene regeln das Alkoholgesetz, die Lebensmittelverordnung und das Strafgesetzbuch das Thema Alkohol und Jugend.

Alkoholgesetz (AlkG) Inkraftsetzung 1.1.1983

Das Alkoholgesetz (AlkG) gilt in der ganzen Schweiz. Es untersagt in Artikel 41 den Verkauf im Laden sowie den Ausschank von gebrannten Wassern an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Gemeint sind Spirituosen, Produkte wie Wermut und Likörweine sowie alkoholische Mischgetränke. *«Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.»* (AlkG Art. 41 Abs. 1 Bst. i)

Werbung genießt grundsätzlich den verfassungsmässigen Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit. In gewissen Bereichen wurde dieser Schutz eingeschränkt, so zum Beispiel bei den alkoholischen Getränken.

«Verboten ist die Werbung für gebranntes Wasser an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind.» (AlkG Art. 42b Abs. 3 Bst. e)

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) Inkraftsetzung 23.11.2005

Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung gilt in der ganzen Schweiz. Art. 11 Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke

1. Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

2. Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabalter hinzuweisen.

3. Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt.

Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;*
- b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;*
- c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;*
- d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.*

4. Das EDI erlässt dazu ergänzende Bestimmungen.

Strafgesetzbuch (StGB) Inkraftsetzung der heutigen Fassung 1.1.1990

Das Strafgesetzbuch gilt in der ganzen Schweiz und beinhaltet zum Thema Alkohol und Jugend folgende Vorgabe: *«(...) Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.»* (StGB Art. 136)

GESETZESGRUNDLAGEN

Kantonale Bestimmungen

Der Kanton Zürich regelt das Thema Alkohol und Jugend im Gastgewerbegesetz und in der Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe.

Gastgewerbegesetz (GGG)

Das Gastgewerbegesetz gilt für den ganzen Kanton Zürich. Es regelt drei Bereiche:

Alkoholabgabeverbot

«Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten. Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.»

(GGG Art. 25)

Alkoholverkaufsverbot

«Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten. Der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken mittels Automaten ist verboten.»

(GGG Art. 32)

alkoholfreie Getränke

«Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.»

(GGG Art. 23)

Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe

Die Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe gilt für den ganzen Kanton Zürich.

«5. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern

A. Schülerinnen und Schüler

1. Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und den übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen körperlich oder seelisch gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.

2. Schülerinnen und Schüler ist es untersagt,

a. Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren,

b. Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.

Das Konsumverbot gemäss Abs. 2 lt. a gilt von Beginn bis zum Ende des Unterrichts einschliesslich der Mittagspause sowie an schulischen Anlässen auch ausserhalb der Schulanlagen.»

GESETZESGRUNDLAGEN

Kantonale Bestimmungen

Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (GesG) Inkraftsetzung 1.7.2008

5. Teil: Gesundheitsförderung und Prävention

§ 48.1 Der Kanton und die Gemeinden bekämpfen den Suchtmittelmissbrauch.

Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

²Die Plakatwerbung oder andere weiträumig wahrnehmbare Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial ist verboten auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden. Vom Verbot ausgenommen sind:

- a. Anschriften und Schilder von Betrieben,
- b. Werbung direkt in und an den Verkaufsstellen,
- c. Hinweise auf Anlässe zur Verkaufsförderung für Bier, Wein sowie andere Getränke, die weniger als 15 Prozent vergorenen Alkohol enthalten,
- d. weitere vom Regierungsrat bezeichnete Ausnahmen.

³Jede Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial ist verboten an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren besucht werden.

⁴Der Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen in öffentlichen Gebäuden ist verboten, wo er nicht ausdrücklich erlaubt ist.

⁵Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren, sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.

⁶Die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren ist auch dann verboten, wenn sie kostenlos erfolgt. Vom Verbot ausgenommen ist die Abgabe durch Inhaber der elterlichen Sorge.

⁷Der Kanton sorgt zusammen mit den Gemeinden für ein Netz von Suchtpräventionsstellen. Er unterstützt Therapieangebote sowie Massnahmen Dritter zur Prävention, Therapie und Schadensminderung.

2. Abschnitt: Strafbestimmungen

§ 61. ¹Mit Busse bis Fr. 50 000 wird bestraft, wer vorsätzlich:

Busse

i. für Alkohol, Tabak und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden gemäss § 48 Abs. 2 verbotene Werbung betreibt,

j. für Alkohol, Tabak und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial an Orten und Veranstaltungen gemäss § 48 Abs. 3 Werbung betreibt,

k. Tabak und Tabakerzeugnisse an Personen unter 16 Jahren oder an allgemein zugänglichen Automaten verkauft beziehungsweise kostenlos an Personen unter 16 Jahren abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht,

l. Alkohol an Personen unter 16 Jahren beziehungsweise gebranntes Wasser an Personen unter 18 Jahren kostenlos abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht.

²Wer gewerbsmässig oder gewinnsüchtig handelt, wird mit Busse bis Fr. 500 000 bestraft.

³Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis Fr. 5 000 bestraft.

⁴Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁵In besonders leichten Fällen kann auf Bestrafung verzichtet werden.

⁶Der Regierungsrat ist berechtigt, Verstösse gegen das Ausführungsrecht zum Gesundheitsgesetz unter Strafe zu stellen. Als Sanktion kann Busse bis Fr. 10 000 vorgesehen werden.